

jedesmal untersucht werden. Damit glaube ich im wesentlichen alle Schwierigkeiten berücksichtigt zu haben, welche in einigen werten Zufschriften vorgebracht worden sind.

Echternach.

P. J. B. Kaus C. Ss. R.

III. (Entlassung eines Professen wegen verheimlichter Krankheit.)

Amalia hatte, als sie noch in der Welt lebte, eine Blinddarmoperation durchzumachen. Beim Eintritt in ein Nonnenkloster verschwieg sie diesen Umstand. Nach Ablegung der einfachen Profess verfiel sie einer schweren, anscheinend hysterischen Krankheit mit tagelanger Bewußtlosigkeit. Die Nachforschungen brachten die mitgemachte chirurgische Operation ans Tageslicht. Die Priorin wollte nun auf Grund des can. 647, § 2, n. 2, eine Entlassung der Schwester veranlassen. Der zitierte Kanon besagt, daß einfache Professen entlassen werden können wegen Krankheit, wenn dieselbe nachgewiesenermaßen vor Ablegung der Profess schuldbarerweise verschwiegen oder verheimlicht worden ist (*certo constat eam (infirmam valetudinem) dolose reticitam aut dissimulatam fuisse*). Zuständig zur Fällung des Erkenntnisses ist nach § 1 des zitierten Kanons bei Nonnenklöstern, die keinem männlichen Orden unterstehen, der Ortsordinarius; die Vorsteherin mit ihrem Räte hat das Material zu sammeln und einen schriftlichen Antrag zu stellen. Die Aerzte erklärten im vorliegenden Falle, daß die Schwester für die Aufgaben des Ordens untauglich sei, einen Zusammenhang der Operation aber mit der späteren Krankheit konnten sie nicht feststellen. Auch das subjektive Moment, daß die Schwester infolge der Operation sich als krank fühlen mußte und daher betrügerischerweise eine Krankheit verschwiegen habe, konnte nicht nachgewiesen werden. Der Ortsordinarius mußte daher das Erkenntnis fällen, daß der Entlassungsgrund des can. 647, § 2, n. 2, nicht bewiesen und daher auch die Entlassung aus diesem Grunde unzulässig sei. Der Ordenskonvent ergriff gegen diese Entscheidung die Berufung an die Congregatio Religiosorum. Unterdessen war die dreijährige Profess der Schwester abgelaufen. Da ihr bedeutet wurde, daß die dauernde Profess erst nach Einlangen der römischen Entscheidung möglich sei, verließ sie freiwillig den Konvent. Hiemit fand der Rechtsfall für das Kloster einen günstigen Abschluß.

Graz.

Dr J. Haring.

IV. (Fund oder verborgener Schatz und Restitutionspflicht.)

Eine Person stirbt in ihrer Wohnung, ohne ein Testament zu hinterlassen. Die Erben, ziemlich enttäuscht nichts vorzufinden was Wert besitze, lassen das Häuslein bis auf die Grundmauern ungefähr abreißen und kümmern sich durchaus nicht mehr um diese Trümmer, wo nur die Kinder sich zum Spiel versammeln. Es ereignete sich aber eines Tages, daß der Gemeindefreiber Cyrill, indem er zufällig mit der Fußspitze an einen Stein der noch übriggebliebenen Innenmauer stieß, eine besondere Oeffnung erblickte, aus der er bald die Summe von 10.000 Franken in Papiergeld hervorzog, welche sich darin verborgen befand. — Nun gut, spricht Cyrill zu sich selbst, diese Summe, von der

niemand Kenntnis hat, bringe ich zur Anzeige bei der Behörde und die Hälfte davon gehört mir, die andere Hälfte mag sich der Fiskus aneignen. Wie gedacht, so getan. Nach einiger Zeit erfahren dies die Erben, erheben Einspruch und verlangen für sich allein die ganze Summe. — Es fragt sich, ob man Cyrill zur Restitution verpflichten muß in diesem Fall und ob die Erben ein Unrecht haben auf die ganze Summe, die gefunden worden ist?

Um Aufschluß geben zu können über den hier vorgebrachten Fall, müssen wir zunächst zwei Fragen erörtern, die für die Lösung der Schwierigkeiten von besonderer Wichtigkeit sind, nämlich: a) Wer ist von Rechts wegen Eigentümer des Grundstückes im Augenblick, wo die Summe gefunden wird; b) ist jene Summe als Fund oder verborgener Schatz (*thesaurus*) zu werten?

Aus den Einzelheiten, die uns übermittelt werden, geht zur Genüge hervor, daß Cyrill dem Grundstück wenigstens tatsächlich den Charakter eines Privateigentums abspricht und die von ihm zufällig entdeckte Summe als „*thesaurus*“ im eigentlichen Sinne des Wortes ansieht. Wenn diese Voraussetzungen richtig wären, so ließe sich allerdings nichts Besonderes einwenden gegen seine Handlungsweise; denn sie entspräche genau den Anforderungen der Moralthologie, welche für einen solchen Fall den Satz aufstellt: „*Thesaurus ex jure naturae fit primi occupantis; ex jure positivo, thesaurus inventus in loco publico, dividendus est inter inventorem et fiscum, si nempe locus fuit profanus*“ (cf. Marc-Gestermann, 17 ed. n. 883).

In Wirklichkeit verhält sich jedoch in vorliegenden Fall, so meine ich, die Sache ganz anders. Die Voraussetzungen des Cyrill gehen fehl, deshalb auch können wir unmöglich einverstanden sein mit seiner Handlungsweise. Als wahre Eigentümer der Summe betrachten wir die natürlichen, gesetzlichen Erben der verstorbenen Person, denn ihnen gehört noch immer das in Frage kommende Grundstück, wo das Geld verborgen lag; die 10.000 Franken aber sind durchaus nicht als „*thesaurus*“, verborgener Schatz anzusehen, sondern vielmehr als „*Fund*“ (*res inventa*) zu werten. Für die Erben, welche das Recht auf die Hinterlassenschaft ihrer verstorbenen Verwandten haben, ist die Geldsumme tatsächlich eine „*res amissa*“ im Sinne der Moralthologie gewesen; sie ist nur durch einen glücklichen Zufall von Cyrill gefunden worden. Allerdings die bestimmte Kenntnis fehlte ihnen von dieser verschwundenen Summe; allein sie hatten doch auf ein gewisses Vermögen gerechnet, sonst wäre von einer Enttäuschung keine Rede gewesen, als sie nichts vorfanden. In confuso also und unbestimmt, kann man sagen, war eine gewisse Kenntnis vorhanden und dies genügte in unserem Fall.

Gründe für die von uns vorgebrachten zwei Behauptungen sind nun folgende:

a) Das Grundstück, in dem die verborgene Summe gefunden worden ist, hatte nicht aufgehört Privateigentum zu sein; man kann also nicht annehmen mit Cyrill, daß der Trümmerhaufen Gemeingut war

und der Fiskus berechtigt erschien, einen Teil des Geldes für sich zu beanspruchen. — Wann tritt Erwerb oder Verlust des Eigentums an Grundstücken durch Verjährung ein? Das Gesetzbuch allein kann hierauf eine zuverlässige Antwort geben; der bloße Umstand, daß die Erben sich weiter nicht um den Haufen Steine gekümmert haben und daß die Kinder sich auf dem Platz herumtummelten, ist noch an sich kein hinlänglicher Beweis für die Tatsache der Uebertragung des Eigentums. Nach dem „Bürgerlichen Gesetzbuch des Deutschen Reiches“ (§ 925 ff.) ist die Verjährung für sich unzureichend, um Erwerb oder Verlust des Eigentums an Grundstücken herbeizuführen; es muß notgedrungen als Titel noch hinzukommen „die Eintragung ins Grundbuch“ (Kataster). Wenn daher ein Besitzer sein Recht auf Grundstücke aufgibt, so wird er auch seinen diesbezüglichen Verzicht dem Grundbuchamt gegenüber erklären; der Verzicht aber ist ins Grundbuch einzutragen. Der Fiskus erwirbt Anspruch auf Eigentumsrechte nur dadurch, daß er sich „als Eigentümer in das Grundbuch eintragen läßt“ (vgl. B. G. B. § 928). In unserem Fall geschah dies nicht und somit werden auch, gemäß dem B. G. B., etwaige Ansprüche des Staates hinfällig.

Der napoleonische „Code civil“, der in manchen Ländern noch als Gesetzbuch dient, stellt folgende Grundsätze in dieser Beziehung auf (art. 713 sq.): „Les biens qui n'ont pas de maître appartiennent à l'Etat. — Il est des choses qui n'appartiennent à personne et dont l'usage est commun à tous.“ Im vorliegenden Fall nun sind Eigentümer da, oder man müßte denn beweisen, daß die Erben aufgehört haben Eigentümer zu sein. Wenn sie tatsächlich die Absicht in unzweideutiger Weise kundgetan hätten, sich mit der Sache durchaus nicht mehr zu befassen, wenn alsdann die gesetzliche Verjährung eingetreten wäre, dann könnte man allerdings nach dem „Code civil“ den Fiskus als Eigentümer ansehen. Durch art. 2265 des code werden zehn Jahre als Verjährungsfrist angesetzt, falls der frühere Eigentümer sich im Bereich des zuständigen Appellationsgerichtshofes aufhält; 20 Jahre, wenn er außerhalb desselben verweilt.

Gemäß dem österreichischen Gesetzbuch sind 30 Jahre zur Verjährung erfordert, falls die Eintragung in das Grundbuch nicht nachweisbar ist oder das Grundbuch vernichtet wurde (cf. Marc-Gestermann, n. 897; Codex austriacus, § 1467 bis 1472 sqq.). Im übrigen macht Noldin (II, n. 396) die ganz einleuchtende Bemerkung, daß immer „tempus in praescriptione civili requisitum ex codice civili regionis desumendum est“. Nun aber stimmen die Gesetzbücher ziemlich darin überein, daß wenigstens zehn Jahre erforderlich sind, um ein Verjährungsrecht „quoad immobilia“ zu begründen (Marc-Gestermann, l. c.).

Aus dem Gesagten schließen wir, daß der Fiskus als Eigentümer des genannten Grundstückes nicht in Betracht kommt, entweder weil er als Eigentümer nicht eingetragen war ins Grundbuch, oder weil die zehn Jahre Verjährungsfrist noch nicht abgelaufen sind von dem Zeitpunkt an gerechnet, wo Verjährung stattfinden konnte.

b) Die von Cyrill entdeckte Summe ist nicht als „thesaurus“, verborgener Schatz, im juristischen Sinne des Wortes anzusehen, und folglich finden die Rechtsgrundsätze, die sich auf die Auffindung eines vergrabenen Schatzes beziehen, hier keine Anwendung. Nach den modernen Gesetzbüchern wird „thesaurus“ nur jene Werksache genannt, die längere Zeit geheim gehalten, endlich durch Zufall entdeckt wird, und zwar so, daß kein bestimmter Eigentümer derselben namhaft gemacht werden könne. Diese Begriffsbestimmung finden wir schon im napoleonischen „code civil“ in folgendem Wortlaut (art. 716): „Le trésor est toute chose cachée ou enfouie sur laquelle personne ne peut justifier sa propriété, et qui est découverte par le pur effet du hasard.“ Mit größtmöglicher Klarheit aber drückt sich in dem Punkt das B. G. B. aus in § 984, wo es den Begriff des „thesaurus“ festlegt als einer „Sache, die so lange verborgen gelegen hat, daß der Eigentümer nicht mehr zu ermitteln ist“. Aehnlich das österreichische Gesetz (§ 392), das jedoch nach Marc-Gesermann (n. 882, nota 3) den Begriff noch enger gestaltet, so daß nur Geld, Schmuckgegenstände und Kostbarkeiten als Schatz aufgefaßt werden können.

In unserem Fall nun ist die Möglichkeit gegeben, den Eigentümer oder die Eigentümer mit moralischer Sicherheit festzustellen. Die Summe ist zwar durch Zufall entdeckt worden, allein das Papiergeld (und dies läßt sich leicht erkennen) stammt eben aus den letzten Jahren, wo die frühere Hausbewohnerin noch am Leben war. Und wer anders als sie hätte in dem Versteck der inneren Grundmauer eine solche Summe verborgen gehalten? So erklärt man leicht das Fehlen jedes Testaments, man begreift die Enttäuschung der Erben als sie nichts in der Wohnung vorfanden u. s. w. Alle diese Momente gerären die moralische Sicherheit, daß die aufgefundenen 10.000 Franken zur Hinterlassenschaft der Verstorbenen gehörten und daß die Erben die wirklichen Eigentümer davon sind.

Es fehlt demgemäß hier in unserem Fall etwas Wesentliches zum rechtlichen Begriff eines „thesaurus“, wie das Gesetzbuch ihn kennt, nämlich der Umstand, daß der „Eigentümer nicht mehr zu ermitteln sei“. Wir haben es juristisch nicht mit einem „thesaurus“, einem verborgenen Schatz zu tun, wie Cyrill es meinte, sondern mit einer „res inventa“ oder „Fund“, wie das Gesetz sich ausdrückt.

Die zwei Voraussetzungen also, auf die Cyrill seine Handlungsweise stützte, gehen fehl, und somit ist zugleich seinen eigenen Ansprüchen auf die gesunde Summe sowie denjenigen des Staates der Boden entzogen. Infolgedessen treten die Forderungen der natürlichen Erben in den Vordergrund. Hier möge jedoch eine Bemerkung eingeschaltet werden. Zugegeben (was aber nicht richtig ist), die entdeckte Summe sei als verborgener Schatz anzusehen, so käme dennoch ein Teil derselben an die Erben, wenigstens nach den meisten modernen Gesetzgebungen. Der „code civil“ (art. 716) erkennt dem Besitzer des Grundstückes die Hälfte zu; mit ihm stimmt ganz und gar das B. G. B. (§ 984) überein.

Desgleichen, wie es scheint, das „jus austriacum, italicum etc.“ (Marc-Gester mann, n. 883). Das englische Gesetzbuch macht eine Ausnahme; es verfügt, daß alle Schätze dem Staat gehören (Croll, I, n. 642).

Aus dem bisher Gesagten ergibt sich zur Genüge, daß im vorliegenden konkreten Fall die Lösung der aufgeworfenen Schwierigkeit diese ist, soweit nämlich uns ein Urteil zusteht:

1. Aus verschiedenen Umständen ist mit moralischer Sicherheit zu schließen, daß die gefundene Summe nicht einen verborgenen Schatz im rechtlichen Sinne des Wortes darstellt, sondern Eigentum war der Hausbesitzerin. Folglich haben, wenigstens von dem Standpunkt aus, die gesetzlichen Erben ein striktes Recht auf dieses Geld. Cyrill ist ihnen gegenüber zur Restitution verpflichtet, „quia res elamat domino“.

2. Der Fiskus, weil gesetzlich nicht Eigentümer des Grundstückes, da weder direkte Uebertragung des Eigentumsrechtes noch hinlängliche Verjährung stattgefunden haben, durfte in die Angelegenheit nicht hineingezogen werden. Cyrill hat es jedoch im guten Glauben getan und scheint dafür keinerlei Verantwortung zu tragen; die Erben werden selber sehen müssen, wie sie mit dem Fiskus auskommen.

3. Obwohl die Erben im allgemeinen das Recht auf die ganze vorgefundene Summe haben, so unterliegt doch dieses Recht, je nach den Umständen und den Ländern, gewissen Einschränkungen im einzelnen. Davon soll noch kurz ein Wort zum Schluß gesagt werden. Die von Cyrill aufgehobene Geldsumme ist, wie gezeigt wurde, als „Fund“ anzusehen; nun aber hat der Finder, nachdem er unverzüglich Anzeige erstattete, einen rechtlich begründeten Anspruch auf den ewigen gesetzlich vorgeschriebenen oder zugelassenen Finderlohn. Im B. G. B. wird derselbe ziemlich hoch angesetzt; heißt es doch im § 971: „Der Finderlohn beträgt von dem Werte der Sache bis zu 300 Mark fünf vom Hundert, von dem Mehrwert eins vom Hundert.“ Auch wenn das positive Gesetz keinen besonderen Paragraphen hätte über den „Finderlohn“, so wäre es dennoch sicherlich vom naturrechtlichen Standpunkt aus angemessen, dem ehrlichen Finder eine entsprechende Belohnung zukommen zu lassen. Auslagen, die im Interesse der Aufbewahrung und der Erhaltung des gefundenen Gegenstandes oder zum Zweck der Anzeige gemacht wurden, müssen dem Finder erstattet werden; das ist für den Eigentümer eine Gerechtigkeitssache. In unserem Fall dürften wohl solche Auslagen gar nicht oder nur in geringem Maß vorhanden gewesen sein. Hingegen darf Cyrill, wenn das Gesetz ihm den Finderlohn sichert, schon im voraus denselben zurückbehalten, und deshalb selber ihn von der zurückzuerstattenden Summe abziehen, wie P. Lehmkuhl S. J. in seiner Erklärung des B. G. B. (§§ 970, 971) unumwunden es zugibt. Dadurch würde ihm vielleicht auch die Restitution erleichtert werden und die Erben könnten durchaus keinen Einspruch dagegen erheben.

Echternach.

P. J. B. Raus C. Ss. R.

V. (Zweifelhafte Verwandtschaft.) Anton und Amalia erscheinen zum Brautegamen. Es wird kein Ehehindernis entdeckt. Nach der ersten